

3. Gemeinschaft, Versammlung und Gericht in vor- und frühgeschichtlicher Zeit

Das Versammlungs- und Gerichtswesen lässt sich für die schriftlose Zeit nur sehr indirekt und fragmentarisch anhand archäologischer Funde rekonstruieren. Offensichtlich wurden auch damals schon Todesurteile gefällt und vollstreckt, wie die Interpretation von Moorleichenfunden nahelegt. Die separate Deponierung von Körperteilen wie Händen könnte ein Hinweis auf einen frühen Vollzug von Leibesstrafen sein.

Es ist anzunehmen, dass schon in der tiefen Vorgeschichte spezielle Orte existierten, an denen Menschen zusammenkamen, um Nachrichten auszutauschen, gemeinsame Angelegenheiten zu regeln, Feiern abzuhalten oder gemeinsame kultische Opfer zu bringen. Diese Zusammenkünfte werden schon in vorgeschichtlicher Zeit eine zentrale gemeinschaftsstiftende Funktion gehabt haben. Das Gemeinschaftsbewusstsein war Voraussetzung für Frieden und Kooperation. Deswegen wird auch die Abstimmung zu Regeln und Normen immer wichtiger Bestandteile solcher Zusammenkünfte gewesen sein, selbst wenn diese nicht explizit benannt, sondern nur praktiziert wurden. Das gemeinschaftliche und wiederholte Vollziehen bestimmter Handlungen, Feiern und Zeremonien war gewissermaßen eine wiederkehrende Anpassung und Synchronisierung von kleineren Gruppen – Familien oder Sippen –, die im Alltag an verschiedenen Plätzen lebten und dann nur wenig Kontakt hatten.

Von besonderer Bedeutung muss bei diesen Zusammenkünften die Regelung von Streitfällen gewesen sein. Die Vermeidung von Feindschaft und Auseinandersetzungen setzte ein allgemein akzeptiertes Verfahren der Konfliktbewältigung voraus. Auch für die schriftlose Zeit kann davon ausgegangen werden, dass es allgemein bekannte Regeln und Normen gab, deren Einhaltung geprüft und deren Verletzung geahndet werden konnte.

Grundsätzlich ist es vorstellbar, dass sich auch unter schriftlosen Verhältnissen ein gesetztes Recht entwickeln konnte. Voraussetzung dafür wäre gewesen, dass Wortlaute der Gesetze allgemein bekannt oder zumindest von einer speziellen Gruppe von Menschen parat gehalten wurden. Eine solche mündliche Tradition von Satzungen konnte langfristig sicherlich nur dann entstehen, wenn die Wortlaute in einen größeren Kontext überliefelter Traditionen eingebettet waren. Dieser Kontext könnte z. B. aus historischen Berichten, Mythen und religiösen Texten bestehen. Es ist bekannt, dass z. B. manche keltischen Stämme ganze Schulen unterhielten, die durch Auswendiglernen und exakte mündliche Tradierung langfristig bewahrt und auch weiterentwickelt werden konnten. Denkbar ist, dass steinerne Objekte als „Memo-Steine“ halfen, umfangreiches Text- und Gedankengut mündlich zu vermitteln und zu wiederholen. Eine solche Funktion könnte auch z. B. an Menhiren, Steinreihen und Steinkreisen gebunden gewesen sein, wie sie sich etwa in Steinsetzungen des Dartmoors oder den Steinreihen von Carnac erhalten haben. Denkbar ist, dass sich noch in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Steinkreuzen eine solche Tradition fortsetzt, die die mündliche Überlieferung eines Geschehens

an das Kreuz als Gedächtnisstein bindet. Das dürfte auch für Steinkreuze gelten, die ursprünglich an verschiedenen markanten Plätzen in der Flur und an Wegen aufgestellt waren und später an einem anderen Platz zu Steinkreuznestern vereinigt wurden. Ein solches Nest, das Steindenkmale enthält, die mehrfach umgesetzt wurden (Abb. 5), gibt es z. B. in Frauenprießnitz.³⁴



Abb. 5. Gruppe von Gedächtnissteinen und Steinkreuzen in Frauenprießnitz (Saale-Holzland-Kreis), die ursprünglich an verschiedenen Plätzen außerhalb des Dorfes aufgestellt waren

Die mündliche Bewahrung und Anwendung gesetzten Rechts ist jedoch insgesamt ein aufwendiger und mühsamer Weg. Der Regelfall wird daher eher ein Rechtsgebrauch gewesen sein, der auf die Anerkennung und Befriedigung persönlichen Rechts nach Norm und Gebrauch hinauslief und der jeder rechtlichen Entscheidung einen relativ weiten Spielraum beließ. Eine solche Rechtsordnung scheint auch bei den germanischen Stämmen vorherrschend gewesen zu sein. Nach R. Schröder „bezeichnet das Wort Recht ursprünglich nur das subjektive Recht des Einzelnen, das ihm nicht gekrümmmt werden durfte“.³⁵ Aufgabe der Rechtshandlung und der rechtlichen Entscheidung war es, verletztes, also gekrümmtes Recht wieder gerade zu rücken. „Richten“ ist der Ausdruck für die Wiederherstellung gerader, rechter Verhältnisse. Es ist klar, dass dafür Gewohnheit, gewohnheitsmäßiger Schutz und anerkannte althergebrachte Ansprüche sowie regelmäßig wiederholte Tätigkeit und Nutzung entscheidend für die Rechtsprechung waren.

Konflikte waren zunächst immer Rechtsangelegenheiten zwischen den Betroffenen. Nach K. Kroeschell³⁶ hatten noch die germanischen Gerichte des frühen Mittelalters eine geringe Autorität. Geringfügigere – wohl vor allem

sippeninterne – Angelegenheiten entschieden nach Tacitus die Häuptlinge.³⁷ Die Funktion der Gerichtsversammlung und der Rechtsprechung bei den Germanen war in den meisten Fällen nicht die Ahndung einer Verletzung gesetzten Rechtes, sondern die Entscheidung zwischen zwei Parteien. Das Schiedsverfahren stand im Vordergrund volkstümlicher Rechtsprechung.³⁸ Bei der Ahndung von Vergehen wurde von den Germanen im Allgemeinen ein dem Vergehen entsprechendes Strafmaß angewendet. Dabei gab es jedoch ein weites Spektrum von Möglichkeiten in den Fall-zu-Fall-Entscheidungen je nach den Rechtsauffassungen der im Verfahren beteiligten Personen.³⁹ Harte Strafen wurden auf Vergehen verhängt, die als Verbrechen gegen die Gottheiten aufgefasst wurden. Dazu gehörten nach Tacitus Verrat, Feigheit und Unzucht, die mit dem Tode bestraft wurden.

Wahrscheinlich war das Thing in erster Linie für die Behandlung besonders schwerer Rechtsverstöße zuständig.⁴⁰ Aufgabe der Gerichtsversammlung war es, den Frieden innerhalb der Gemeinschaft wiederherzustellen, Selbsthilfe zu ersetzen und Ketten von Rachehandlungen zu unterbinden. Dementsprechend wurden durch die Verhandlung ein Ausgleich zwischen Geschädigtem und Verursacher gesucht und Bußen verhängt. Die Verhandlung im Rahmen der Gemeinschaft sollte so eine Aussöhnung ermöglichen, was gerade bei schwersten Verbrechen wie Mord von großer Bedeutung für die Friedenssicherung war.⁴¹

Innerhalb einer Sippe und innerhalb eines Kleinstammes werden allgemein anerkannte Autoritäten – die Sippenältesten, Schamanen oder Priester – stets maßgeblich das Rechtsverfahren gestaltet haben. Die Orte für die entsprechenden Verhandlungen und Festlegungen werden zumeist am Aufenthaltsort dieser kleineren Gemeinschaften zu suchen sein.

Etwas anders lagen die Verhältnisse bei der Regelung rechtlicher Angelegenheiten in größeren Gruppen. Tacitus unterrichtet uns in seiner Germania über das germanische Thing, das gleichzeitig der Regelung allgemeiner Anliegen und von Rechtsfällen diente. Die freien Männer oder zumindest die Sippenältesten, Adeligen und die besonders angesehenen Männer eines Stammes kamen mindestens einmal im Jahr zum sogenannten ungebotenen Thing (Ding) zusammen.⁴² Das Erscheinen war Pflicht, die sogenannte Thing- oder Dingpflicht. Zeit und Ort dieser Treffen waren langfristig festgelegt und richteten sich im Allgemeinen nach dem Mondlauf. Möglicherweise geht die Tradition des ungebotenen Things, wie es Tacitus erwähnt, auf bereits lange praktizierte ältere Volksversammlungen zurück.⁴³

Nach der Germania wird die Volksversammlung der freien Männer von den Sippenältesten, die Tacitus „Fürsten“ nennt, vorbereitet und geleitet. Tacitus schreibt: „Man kommt, wenn nicht ein überraschendes, dringendes Ereignis eintritt, an festgelegten Tagen, bei Neu- oder Vollmond, zusammen ...“.⁴⁴ Dieser Volksversammlung oblagen gewichtige Entscheidungen; weniger bedeutsame Angelegenheiten wurden nach Tacitus durch die Fürsten allein entschieden. Entscheidungen über Krieg und Frieden wurden durch das Thing getroffen. Wichtige Entscheidungen wurden jedoch durch eine Beratung der Stammesfürsten vorbereitet. Das Thing war zugleich Gericht, Volksversammlung und Waffenschau, da alle Teilnehmer mit ihren Waffen zu erscheinen hatten. Das Stammesthing diente auch der Wahl der Ältesten oder Vorsteher in

den einzelnen Gauen, die zwischen den Stammesthings in ihrem Bereich für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Klärung von Rechtsstreitigkeiten zuständig waren.⁴⁵ Dieser Nachricht kann man entnehmen, dass es in der Römischen Kaiserzeit im freien Germanien neben den Plätzen für die Stammesthings auch in jedem Stammesgebiet eine ganze Reihe von untergeordneten Gerichts- und Versammlungsplätzen gegeben haben muss. Vermutlich haben alle diese Versammlungen unter freiem Himmel und wahrscheinlich außerhalb von Siedlungen stattgefunden.

Möglicherweise haben sich in manchen Jahresfesten des bäuerlichen Brauchtums, die vielerorts bis heute begangen werden, die Termine der ungebotenen Things erhalten.⁴⁶ Neben dem Mondlauf werden dabei die Sonnenwenden sowie die Tag-und-Nacht-Gleichen Vorzugstermine gewesen sein. So könnte das Frühjahrsthing mit der Frühjahrs-Tag-und-Nacht-Gleiche zusammengefallen sein. Auch Fasching und Fastnacht – der Beginn der Fastenzeit – könnten ihre Bedeutung vom Termin des Things haben. Das Sommerthing hat wohl in der Regel zur Sommersonnenwende stattgefunden, die sich etwa mit dem Johannistag deckt. Die zahlreichen Sagen, die sich um den Johannistag ranken, spiegeln auch die besondere Bedeutung dieses Tages im Jahreskreis wider. Und schließlich war der Michaelstag, der Tag der Herbst-Tag-und-Nacht-Gleiche, der dritte prädestinierte Termin für ein ungebotenes Thing. Auch das Abhalten von Jahrmärkten zu Michaelis könnte noch eine Erinnerung an den frühherbstlichen Thingtermin darstellen.

In dringenden Fällen wurde ein gebotenes Thing einberufen. Da die Übermittlung der Einberufung und die Anreise zum Thing mehrere Tage in Anspruch nehmen konnten, ist davon auszugehen, dass es auch für das gebotene Thing Vorzugstage gab. Darauf könnte sich die Information bei Tacitus beziehen, dass das Thing bei Voll- oder Neumond stattfand.

Das Landthing war das zentrale Organ der einzelnen Stämme.⁴⁷ Hier wurden der König und der Herzog gewählt und über Krieg oder Frieden für den Stamm, über Leben oder Tod des einzelnen Rechtsbrechers entschieden. Könige und Herzöge hingen vom Thing ab, nicht umgekehrt. Im Thing bestimmte die Gemeinschaft aller Waffenträger den Herzog als den Heerführer, den König als den Vorsitzenden im Gericht. Das Erlebnis der gemeinsamen Wahl, der Rechtsprechung und Demonstration der Kampfbereitschaft wird eine starke gemeinschaftstiftende Wirkung gehabt haben. Üblich war auch die Waffenrechnung an junge Männer, die damit in den Kreis der Erwachsenen aufgenommen und zugleich zum Waffendienst verpflichtet wurden.

Es ist unwahrscheinlich, dass ein Volks- oder Landthing direkt am Wohnort einer Sippe stattfinden konnte. Wegen der großen Zahl der Teilnehmer auf der einen Seite, aber auch im Interesse der Neutralität und Gleichbehandlung in Konfliktfällen mussten spezielle Plätze mit möglichst neutralem Charakter festgelegt werden, an denen das Thing zusammentrat. Solche außerhalb der Siedlungen gelegenen Plätze konnten an ältere Traditionen anknüpfen und auch eine langfristige Tradition von Stammesversammlungen befördern.

Das Thing als Volksversammlung stand unter sakralem Status.⁴⁸ Dazu wurde das Thing zur Eröffnung durch eine feierliche Hegung unter göttlichen Schutz gestellt.⁴⁹ Die Hegung gewährleistete den Thingfrieden und stellte gleichzeitig

jede Verletzung des Thingfriedens unter besonders schwere Strafe. Der klar umgrenzte Raum und die klar umgrenzte Zeit hoben das Thing aus dem Alltag heraus und definierten die Gültigkeit der besonderen Situation. Die Tradition der Hegung wirkte im Gerichtswesen im Mittelalter fort und lässt sich in einzelnen Fällen auch noch für traditionelle Gerichte in freier Flur bis in die Frühe Neuzeit verfolgen.

4. Volksversammlungen und Volksgerichte im frühen Mittelalter

In der Merowingerzeit (5.–7. Jh.) setzte sich durch, dass die Leitung der Gerichtsversammlungen in der Hand von Beamten lag, die vom König eingesetzt wurden. Ein solches Gericht fasste mehrere Gerichte von benachbarten sogenannten Hundertschaften zusammen und ersetzte diese. Dieser Schritt verstärkte formal die Macht und den Einfluss des Königs auf die lokale Rechtsprechung, änderte jedoch noch nichts am grundsätzlichen Charakter der Zusammenkünfte als Volksversammlungen. Die Gerichtsbarkeit verblieb bei den Hundertschaften, d.h. den historisch gewachsenen und lokal zusammengehörenden Gruppen von Wohngemeinschaften und Sippen. Der Tagungsort der Volksgerichte wechselte zwischen diesen Hundertschaften. Der Leiter des Gerichts blieb aber innerhalb eines festen Gebietes der eingesetzte königliche Beamte, der Graf. Dieser übernahm einerseits die lokale und temporäre Funktion der Leitung der Gerichte in den Hundertschaften, war aber andererseits zugleich der Vertreter des Königs in diesen Gerichten. Seine Zuständigkeit umfasste ein Gebiet gemeinsamer Gerichtsleitung, die Grafschaft. Der alte Charakter der lokalen Volksversammlungen spiegelte sich u.a. in der Tatsache wider, dass sich der Graf durch einen Ältesten – auch Vikar oder Centurio genannt – der Hundertschaft vertreten lassen konnte.⁵⁰

Durch den Turnus der regelmäßigen Gerichtsversammlungen (ungebotenes Ding/Thing) und die allgemeine Dingpflicht blieb der Volksversammlungscharakter zunächst erhalten. Deshalb ist davon auszugehen, dass in der Merowinger- und der Karolingerzeit auch eine große Zahl traditioneller Volksversammlungsplätze aus vorgeschichtlicher Zeit weiter genutzt wurde. Der Graf hatte natürlich auch das Recht, aus besonderen Anlässen gebotene Dings anzusetzen. Es ist naheliegend, dass dafür besondere Plätze bevorzugt wurden, z.B. die traditionellen Orte von Stammesversammlungen oder aber auch neue Plätze, deren Wahl im Machtinteresse des Grafen lag.

Eine wesentliche Änderung im Gerichtsverfahren trat unter den Karolingern in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts, schwerpunktmäßig wohl zwischen etwa 770–775 ein. In dieser Zeit erfolgte die Umgestaltung der Volksgerichte zu Schöffengerichten.⁵¹ Diese gravierende Veränderung wurde durch die Tatsache motiviert, dass die Aufrechterhaltung der allgemeinen Dingpflicht zunehmend unpraktikabel wurde. Zum einen war es für einfache Freie oft unmöglich, an den häufiger einberufenen gebotenen Dings teilzunehmen, zum anderen wur-